

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/20/14450			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 14.05.2020 Verfasser: Arne Longeric			
Grundsatzbeschluss über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der jeweiligen Gemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Das Amt Klützer Winkel befasst sich aus aktuellem Anlass mit der Aufgabenwahrnehmung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in den amtsangehörigen Gemeinden. Diese Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis und ist durch die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Klützer Winkel wahrzunehmen. Die unterschiedlichen räumlichen und touristischen Strukturen der Gemeinden wirken sich ebenfalls auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs aus. Aktuell sind im Amt Klützer Winkel vier Verkehrsüberwacher*innen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden beschäftigt (Fachbereich Bürgeramt). Die Personal- und Sachkosten werden über die Amtsumlage von allen Gemeinden getragen.

Bisher hat nur die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Saison der Gemeinde (1. Mai bis 31. Oktober) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, um eine Verkehrsüberwacher*in täglich für die Gemeinde einzusetzen. Die Personalkosten werden durch die Gemeinde unter Anrechnung der Hälfte der Einnahmen aus den Verwarngeldern getragen.

Nunmehr hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Wunsch geäußert, weitere Verkehrsüberwacher*innen in der Gemeinde saisonal einsetzen zu wollen, um eine höhere Qualität in der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu erreichen. Auch die Gemeinde Hohenkirchen und Gemeinde Zierow wünschen eine Überwachung angepasst auf die Bedürfnisse der Gemeinde. So hat zum Beispiel die Gemeinde Hohenkirchen oftmals in den Abendstunden einen erhöhten Überwachungsbedarf im ruhenden Verkehr.

Daher hat das Amt Klützer Winkel geprüft, wie ein bedarfsgerechter Einsatz der Verkehrsüberwacher*innen möglich ist. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die Gemeinden ihre Personalbedarfe anmelden sollten. Sodann sind mit den Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen und entsprechendes Personal einzustellen.

Die Gemeinde trägt durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag die Personal- und Sachkosten (Diensthandy, Dienstfahrzeug, Dienstbekleidung etc.) und erhält die Verwarngelder aus der Gemeinde abzgl. einer Fallpauschale für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Hierdurch wird der Haushalt der Amtes Klützer Winkel entlastet und die Personal- und Sachkosten fallen in den Gemeinden an, wo tatsächlich der ruhende Verkehr überwacht wird. Im Bereich des Amtes Klützer Winkel werden weiterhin zwei Mitarbeiter*innen für den Außendienst Ordnungsamt beschäftigt werden (müssen), um die Durchsetzung der gemeindlichen Satzungen durchführen zu können. Hierzu zählen unter anderem: Hunde am Badestrand, Zelten am Strand, Camping auf Parkplätzen, Darbietungen (Kundgebungen, Musikveranstaltungen) im öffentlichen Bereich, Aufstellen von Plakaten, Aufstellern oder andere Werbung uvm.

Durch den verbesserten Personaleinsatz kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde deutlich erhöht werden. So können Nebenstraßen in der Überwachung berücksichtigt werden sowie markante Örtlichkeiten wiederholt überwacht werden.

Es ist zu erwarten, dass Verkehrsteilnehmer*innen häufiger die Parkgebühren entrichten (bedeutet: Mehreinnahmen in der Gemeinde).

Die Fallpauschale für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens würde sich nach den Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet richten.

Rechenbeispiel:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung*}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen der Gemeinde}$$

* geplant: EG 8 | 0,5 VBE

Statistik der letzten Jahre:

Jahr	Verwarnungen Gesamt	Fallpauschale*
2019	6.405	10,35 Euro
2018	9.898	6,56 Euro
2017	6.923	7,40 Euro

* EG 9a | 0,5 VBE

Verwarnungen je Gemeinde:

Jahr	Kalkhorst	Dams-ha- gen	Klütz	Bolten-ha- gen	Hohen-kir- chen	Zierow
2019	639	4	342	4484	656	280
2018	1113	1	1099	6600	483	602
2017	777	0	651	4811	262	418

Verwargelder gerundet in Euro je Gemeinde:

Jahr	Kalkhorst	Dams-ha- gen	Klütz	Bolten-ha- gen	Hohen-kir- chen	Zierow
2019	7.415	60	3.885	51.765	12.590	2.775
2018	11.950	20	12.175	78.085	5.895	6.030
2017	8.090	0	7.140	38.833	3.390	4.180

Jahr	Verwargelder aller Gemeinden (gerundet in Euro)	Einnahmen der Gemeinde Parkgebühren (gerundet)
2019	78.830	768.000
2018	114.155	834.000
2017	61.693	630.000

Eine detaillierte Abrechnung würde die Gemeinde, lt. § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt, sodann zum 31. März des Folgejahres erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel beschließt,

1. grundsätzlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs nur in den Gemeinden zu organisieren, wo ein entsprechender Bedarf besteht.
2. die amtsangehörigen Gemeinden zum Bedarf der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu befragen.
3. entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge vorzubereiten und einen einvernehmlichen Beschluss in der Gemeinde herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel werden im Haushalt eingeplant.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER GEMEINDE / STADT ...**

Zwischen

dem **Amt Klützer Winkel**, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jan van Leeuwen,
Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen

- Amt -

und

der **Gemeinde/Stadt**, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ... c/o Amt Klützer
Winkel, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen,

- Gemeinde -

wird auf Grundlage der §§ 125 ff. KV M-V und der §§ 54 ff. VwVfG M-V folgender
öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde /
Stadt geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ... und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom ... und ... festgelegt, den ruhenden Verkehr in der Gemeinde stärker zu überwachen, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit dem vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel, in dessen Wirkungskreis die Überwachung des ruhenden Verkehrs liegt, nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER*IN

In der Gemeinde sind ganzjährig ... Verkehrsüberwacher*innen des Amtes tätig. Eine weitere / Ein weiterer Verkehrsüberwacher*in unterstützt während der Saison (... Mai bis ... Oktober eines jeden Jahres).

§ 2 KOSTEN

Die Personal- und Sachkosten für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

§ 3 VERRECHNUNG

Das Amt verpflichtet sich, die Einnahmen aus der gesamten Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen (Verwarngelder). Hierbei wird eine Fallpauschale für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet, die durch die Gemeinde getragen wird. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2021 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

..., den _____

Jan van Leeuwen
Amtsvorsteher

- Siegel -

...
Bürgermeister/in

- Siegel -

Mandy Krüger
1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

...
1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters